

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 811-4701

---

Nr.: 8/2002

Düsseldorf, 3. April 2002

- Seite 2                      Terminplan für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 2002
- Seite 4                      Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung  
in der Zeit vom 10. bis 12. Juni 2002
- Seite 24                     Bekanntmachung für die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung  
in der Zeit vom 10. bis 12. Juni 2002

## Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. den Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung sowie der Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **26.04.2002** (Freitag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **06.05. bis 10.05.2002** (Montag bis Freitag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **10.05.2002** (Freitag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **08.05.2002** (Mittwoch)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **13.05.2002**, 11.00 Uhr (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **16.05.2002** (Donnerstag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **31.05.2002** (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **03.06.2002** (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **10.06. bis 12.06.2002, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr** (Montag bis Mittwoch)

- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **12.06.2002, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuß - (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-11764)

**Hinweis:** Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/> als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 3.4.2002

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung (WO)

---

In der Zeit **vom 10. bis 12. Juni 2002** werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten vom 19. März 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. März 2002 (Nr. 7/2002)

**die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. den Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung**

gemäß §§ 22, 28, 29 und 39 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) durchgeführt.

Der Senat besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar 12 Professorinnen und Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 4 Studierenden und 2 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dem erweiterten Senat gehören darüber hinaus jeweils weitere 8 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter und der Gruppe der Studierenden sowie weitere 10 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder 8 Professorinnen und Professoren, 3 Studierende und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Sind an der wissenschaftlichen Einrichtung mindestens acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren tätig, werden zwei Mitglieder jeder Gruppe gewählt, sonst ein Mitglied jeder Gruppe. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

**(Hinweis:** In der Juristischen Fakultät und in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird eine „Vorstandswahl“ nicht durchgeführt, da dort keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 HG gebildet wurden.)

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 , Abs. 2 und 121 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 2 Abs. 6 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren:

N.N.

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Wiss. Ang. Detlef Lannert

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Harald Götz

für die Gruppe der Studierenden:

Oliver Schmitz

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren:

Prof. Dr. Karl-Heinz Reuband

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Priv.-Doz. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden:

Sabine Brunn

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muß bis zum **6.05.2002** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise bzw. einer der Einrichtungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**6.05.2002**) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Für die Wahlen zum Senat werden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Universitätsrechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **26.04.2002** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten und dort jeweils nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 10.05.2002**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52

vom 6.05. bis 10.05.2002

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **10.05.2002** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **03.06.2002** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum **12.06.2002, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 10.06. bis 12.06.2002** für die einzelnen Gruppen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

**Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden**

Juristische Fakultät

**Juridicum (Gebäude 24.91)**

**Ebene 00, Eingangsbereich**

10.06 - 12.06.2002

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

---

Medizinische Fakultät

**Gebäude 22.01, Ebene 00  
(Roy-Lichtenstein-Halle)**

10.06.2002

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

**Gebäude 13.55, Foyer vor den  
Hörsälen der MNR-Klinik**

11.06. - 12.06.2002

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

---

Philosophische  
Fakultät

**Gebäude 23.01, Ebene 00  
(Cafeteria)**

10.06. - 12.06.2002

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

---

Mathematisch-Natur-  
wissenschaftliche  
Fakultät

**Gebäude 25.31, Ebene U1  
(Cafeteria)**

10.06 - 12.06.2002

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

---

Wirtschaftswissen-  
schaftliche Fakultät

**Gebäude 25.11, Ebene 00  
Vorraum zu den Hörsälen 5A bis  
5C**

10.06. - 12.06.2002

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

---

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek geben ihre Stimme in dem für die Philosophische Fakultät, jene des Universitätsrechenzentrums in dem für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eingerichteten Wahllokal ab.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

**Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

**-Gebäude 24.41, Universitäts- und Landesbibliothek, (Vortragssaal)**

10. bis 12.06.2002

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studierenden sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Das gilt auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren. In dieser Gruppe sowie bei den Wahlen zu den Vorständen wird eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren hat bei den Wahlen zu den Fakultätsräten jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig.

Bei den Wahlen zum Senat wird für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet - mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren - jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden die Fakultäten –mit Ausnahme der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät– in die aus **Anlage 1** ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (siehe Seite 16 ff.). Die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden auch in der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils nur einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 2** (siehe Seite 20 ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Senat in allen Gruppen; Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind für die **Einreichung der Wahlvorschläge** folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muß bei der Wahl zum Senat und jener zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei der Wahl zum

Senat ist die Sitzzahl gemäß § 6 Abs. 2 der Grundordnung (erweiterter Senat) zugrunde zu legen.

2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
  - b) Bezeichnung der Gruppe,
  - c) ein kennzeichnendes Stichwort (**keine Gremienbezeichnung möglich**),
  - d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Senat - die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
  - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
  - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder  
Dienstbezeichnung.
  
3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Vorständen sowie zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Professorinnen und Professoren) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
  
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers
  - b) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
  - c) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
  - d) das vertretene Fach (nur bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Professorinnen und Professoren)
  - e) die Einrichtung (nur bei den Wahlen zu den Vorständen)

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **08.05.2002** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **13.05.2002, 11.00 Uhr** in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **16.05.2002** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am **31.05.2002** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate be-

kannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter **<http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/>** als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-11764.

Der Vorsitzende des  
gemeinsamen Wahlausschusses  
- Henneke -

## Anlage 1 (s. Seite 12)

### **A. Medizinische Fakultät**

#### **Wahlkreis 1:** (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Physiologische Chemie

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

#### **Wahlkreis 2:** (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Molekulare Medizin

Professur für Umweltmedizinische Forschung

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Onkologische Chemie

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie

Klinisches Institut für Psychotherapie und Psychosomatik

Psychiatrische Klinik

Professur für Klinische Biochemie -Diabetologie-

**Wahlkreis 3:** (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Klinik für Anästhesiologie

**Wahlkreis 4:** (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie -Med. Klinik und Poliklinik-

Professur für Klinische Biochemie (DFI) -Diabetologie-

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinderheilkunde

Zentrum für Radiologie

**B. Philosophische Fakultät**

**Wahlkreis 1:** (2 Sitze)

Bereich A:

Philosophisches Institut

Institut für Sprache und Information

Bereich B:

Germanistisches Seminar

**Wahlkreis 2:** (2 Sitze)

Bereich A:

Erziehungswissenschaftliches Institut

Bereich B:

Sozialwissenschaftliches Institut

Institut für Sportwissenschaft

**Wahlkreis 3:** (2 Sitze)

Bereich A:

Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Bereich B:

Seminar für Kunstgeschichte

Seminar für Klassische Philologie

**Wahlkreis 4:** (2 Sitze)

Bereich A:

Anglistisches Institut

Bereich B:

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

## **C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

**Wahlkreis 1:** (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

**Wahlkreis 2:** (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

**Wahlkreis 3:** (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

**Wahlkreis 4:** (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Geographie

## **Anlage 2 (s. Seite 12)**

### **(A) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät**

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen.)

#### Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Institut für Neuroanatomie (künftig: Institut für Anatomie I)

Institut für Morphologische Endokrinologie und Histochemie (künftig: Institut für Anatomie II)

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

#### Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

#### Zentrum für Physiologische Chemie (Institut für Physiologische Chemie)

Institut für Physiologische Chemie I

Institut für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Abteilung für Allgemeinmedizin

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

**(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät**

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Sozialwissenschaftliches Institut

**2** Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Seminar für Kunstgeschichte

Institut für Sprache und Information

Seminar für Klassische Philologie

**2** Germanistisches Seminar

**2** Anglistisches Institut

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

**(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter.)

**2**     Mathematik

**2**     Physik

**2**     Chemie

Pharmazie

**2**     Biologie

**2**     Experimentelle Psychologie

Geographie

Düsseldorf, den 3.04.2002

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung gemäß § 8 der Wahlordnung (siehe Seite 3 dieser Bekanntmachung) i.V.m. der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 19. März 2002, beide veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 26. März 2002 (Nr. 7/2002)

---

In der Zeit vom **10.6. bis 12.06.2002** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten i.V.m. der Wahlordnung die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung durchgeführt.

Der Wahlfrauenversammlung gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung jeweils drei Frauen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlfrauenversammlung werden von den Mitarbeiterinnen der Universität für zwei Jahre nach Gruppen getrennt und in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

Jede Wählerin hat drei Stimmen; Stimmenhäufung ist **nicht** zulässig.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer Mitgliedergruppe aufgestellten Kandidatinnen soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Ein Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Vorname und Privatanschrift der Bewerberin;
  - b) Amts- oder Dienstbezeichnung, in der Gruppe der Studierenden statt dessen die Matrikelnummer.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **08.05.2002** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können unter <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/> als pdf-Dokument abgerufen oder bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **13.05.2002, 11.00 Uhr** in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **16.05.2002** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

abgedruckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen **-Seite 6-**
- Wahlausschuß **-Seite 6-**
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen **-Seite 7-**
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) **-Seite 8-**
- Briefwahl **-Seite 9 und 11-**
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) **-Seite 9, 10 und 11-**
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung **-Seite 14 und 15-**.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter **<http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/>** als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-11764.

Der Vorsitzende des  
gemeinsamen Wahlausschusses  
- Henneke -